

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur

HESSSEN



DENKMALSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHMEN IN GENEHMIGUNGS- VERFAHREN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

INHALTE DER SCHULUNG VOM 10. SEPTEMBER 2024 FÜR MITARBEITENDE
DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN IN HESSEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	3
II. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	4
Ablauf eines Genehmigungsverfahrens	6
III. Teilregionalpläne Energie und Flächennutzungsplan	9
Teilregionalpläne Energie	9
Flächennutzungsplan	11
IV. Denkmalschutz als Belang im BImSchG-Verfahren	12
Aufgabenverteilung im Genehmigungsverfahren: Regierungspräsidien, Untere Denkmalschutzbehörden und Landesamt für Denkmalpflege Hessen	12
Vollständigkeitsprüfung	15
Fachliche Stellungnahme	17
Nebenbestimmungen (inklusive Beispiele)	18
V. Links und Kontakte	22
VI. Impressum	23

I. EINLEITUNG

Der Ausbau der Windenergie hat in Deutschland in den letzten Jahren deutlich an Fahrt aufgenommen. Die Anzahl der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, auch in Hessen, ist rasant gestiegen. Die auf (bundes-)politischer Ebene verabschiedeten Gesetze zeigen Wirkung: In der am 9. Juli 2024 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurden Fristen im Genehmigungsverfahren stark verkürzt. Bereits zuvor wurde den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse für die öffentliche Sicherheit und damit ein Vorrang in Schutzgüterabwägungen zugesprochen. Insbesondere die verkürzten Verfahren stellen die in den Genehmigungsprozess eingebundenen Behörden vor große Herausforderungen. Dies gilt sowohl für die federführenden Immissionsschutzbehörden in den hessischen Regierungspräsidien als auch für alle beteiligten Behörden, zum Beispiel in Landkreisen und Landesämtern. Um trotz enger werdender Zeitpläne zu rechtssicheren Entscheidungen zu kommen, wird es immer wichtiger, die Verfahren effizient und in guter Kommunikation zu gestalten und Standards auch für die Behörden-Beteiligung zu etablieren.

Mitarbeitende der Unteren Denkmalschutzbehörden in der Bau- und Bodendenkmalpflege werden regelmäßig in immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingebunden. Jedes Verfahren bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme. Immer wieder tauchen in diesem Zusammenhang Fragen zur Aufteilung der Zuständigkeiten oder zu Funktion, Inhalten und Erstellung der denkmalschutzrechtlichen Stellungnahmen auf. Diese Fragen wurden in einer Online-Schulung aufgegriffen, die am 10. September 2024 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK), dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und

Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) sowie den drei hessischen Regierungspräsidien angeboten wurde. Die LEA LandesEnergieAgentur Hessen unterstützte bei der Umsetzung der Schulung.

Auch über diese Schulung hinaus können Sie sich bei Fragen und Unklarheiten gerne an die zuständigen Mitarbeitenden der Regierungspräsidien als Verfahrensführerinnen in den Genehmigungsverfahren wenden. Mit frühzeitiger Abstimmung und Klärung offener Fragen können wir gemeinsam gut abgestimmte Prozesse und rechtssichere Entscheidungen gewährleisten.

Das vorliegende Handout ist eine Zusammenstellung der in der Schulung gezeigten Präsentationen. Die Inhalte der Präsentationen sind dazu gebündelt und strukturiert aufbereitet. Als Autorinnen und Autoren waren beteiligt:

- **Florian Schoeppe, HMLU:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- **Christian Gerhard Bührmann, HMWK:** Aufgabenverteilung im Genehmigungsverfahren: RP, UDB, LfDH
- **Dr. Natalie Scheck, HMWVW:** Teilregionalpläne Erneuerbare Energien
- **Nicole Weber, HMWVW:** Flächennutzungspläne
- **Oliver Meseth, Regierungspräsidium Darmstadt:** Denkmalschutz als Belang im BImSchG-Verfahren

II. GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die Genehmigungspflicht und -anforderungen für Anlagen mit potenziell schädlichen Umweltauswirkungen wie beispielsweise Industrieanlagen, Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen, große Viehhaltungsbetriebe und auch Windenergieanlagen.

Das Genehmigungsverfahren stellt dabei sicher, dass Umwelt- und Gesundheitsschutz beachtet, potenziell schädliche Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und minimiert sowie Emissionen vermieden und vermindert werden.

Die Paragraphen 4 und 6 verweisen auf eine **Genehmigungspflicht**. Paragraph 6 normiert eine gebundene Entscheidung, das heißt, der Anlagenbetreiber hat einen **Anspruch auf Genehmigung** – allerdings nur, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wenn keine Genehmigung erteilt wird, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt sind oder sich über Nebenbestimmungen erfüllen lassen, dann könnte diese Entscheidung erfolgreich beklagt werden.

Paragraph 13 verweist auf die **Konzentrationswirkung der Genehmigung**. Das bedeutet, dass es eine einheitliche Entscheidung gibt. Eine zentrale Behörde (in Hessen die Regierungspräsidien) entscheidet über immissionsschutzrechtliche und andere Anforderungen. Sie koordiniert die Stellungnahmen anderer Behörden. Damit werden parallele Genehmigungsverfahren vermieden sowie Verfahren beschleunigt und vereinfacht. Die Konzentrationswirkung beinhaltet zudem eine **umfassende Prüfung**: Alle relevanten Aspekte werden in der Gesamtschau betrachtet und Auflagen und Bedingungen aus den verschiedenen Rechtsbereichen integriert.

Auszug aus Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 4 Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es gibt zwei Arten von Genehmigungsverfahren: Das **förmliche („normale“) Verfahren** nach § 10 BImSchG greift verpflichtend ab einer Windparkgröße von 20 Anlagen. Es beinhaltet zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹, eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (digital), eine Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive Erörterungstermins sowie eine öf-

fentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids. Die gesetzliche Regeldauer beträgt **sieben Monate**. Beim **vereinfachten Verfahren** nach § 19 BImSchG erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids nur auf Antrag. Die gesetzliche Regeldauer beträgt hierbei nur **drei Monate**.

Abbildung 1:
Beteiligte im BImSchG-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Hessen



Quelle: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

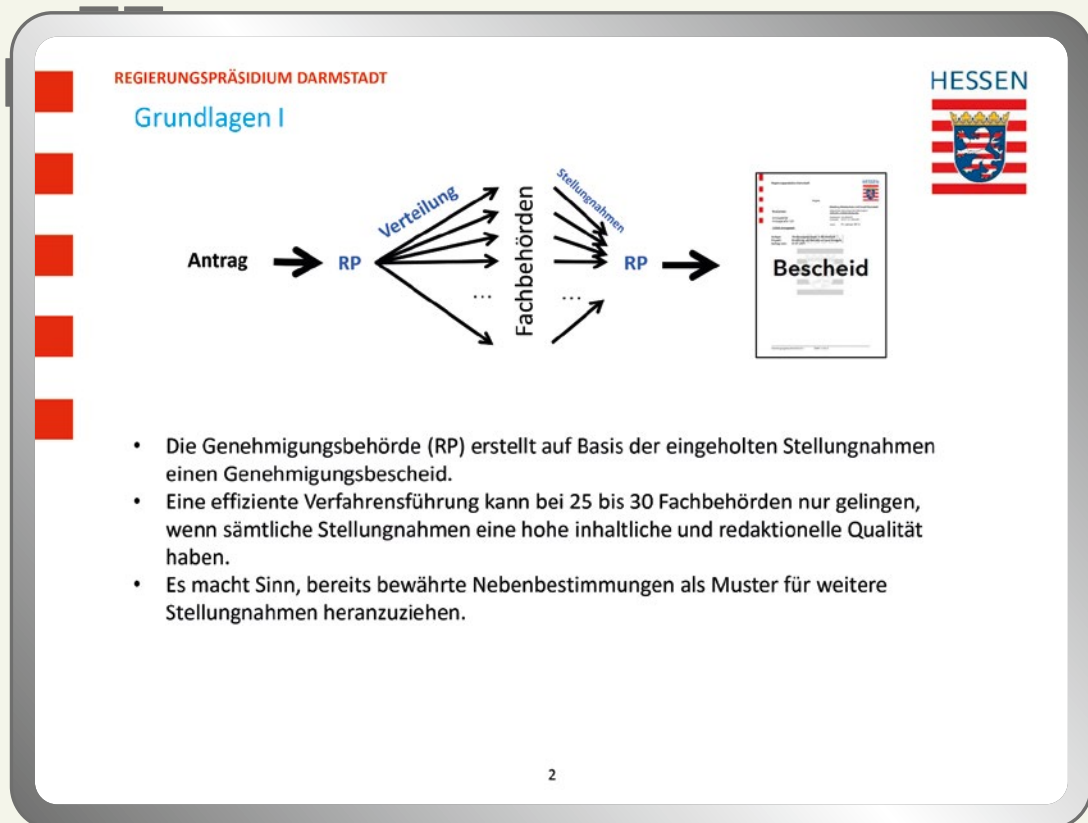
¹ Bei beantragten Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorrangflächen (für die bereits eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde) entfällt nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG derzeit (gestellte Anträge bis zum Ablauf des 30. Juni 2025) die UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren (laut verlängertem EU-Notfallerlass). Die UVP-Pflicht entfällt für WEA, die in „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ und zugleich nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark geplant sind.

ABLAUF EINES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

1) ANTRAGSTELLUNG

- Detaillierter Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde
- Umfassende Projektbeschreibung, technische Details, Angaben zu Emissionen, Umweltmaßnahmen
- Gutachten und Prüfberichte (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung), Verfahrensablauf und vorzulegende Unterlagen werden erläutert in Kapitel 4 des „Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“

Abbildung 2:
Ablauf eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen



Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt

2) PRÜFUNG DES ANTRAGS

- Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten Vorhaben durchgeführt werden muss und
- Einholung von Stellungnahmen anderer Fachbehörden
 - >> Formelle Prüfung: Vollständigkeit der Unterlagen
 - >> Materielle Prüfung: Technische und umweltrelevante Aspekte

Vollständigkeitsprüfung

- Maximale Dauer: **ein Monat** ab Antragseingang bei der Genehmigungsbehörde
- Verlängerung: einmalig möglich um zwei Wochen, mit Begründung
- Die Genehmigungsbehörde (unter Beteiligung der Fachbehörden) muss in dieser Frist dem Antragsteller sämtliche nachzureichenden Unterlagen mitteilen.
- Die Genehmigungsfrist beginnt nach Ablauf der Frist zur Vollständigkeitsprüfung oder, sofern Ergänzungen gefordert wurden, **mit Eingang** der **erstmalig** nachgeforderten Unterlagen.

Beginn des Verfahrens

- Bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen, die bei der ersten Vollständigkeitsprüfung benannt wurden
- Fristen: **drei Monate** im vereinfachten Verfahren, **sieben Monate** im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- Eine Verlängerung der Verfahrensfrist durch die Genehmigungsbehörde ist künftig nur noch einmalig möglich. Weitere Male nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers.

Fachliche Stellungnahme

- Frist: **ein Monat**
- Eingegangene Stellungnahmen sind von der Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Jede Fristüberschreitung ist der Fachaufsicht der Genehmigungsbehörde (HMLU) mitzuteilen.
- Ausbleibende Stellungnahmen: Es kann zu Lasten der Fachbehörde ein Sachverständiger beauftragt werden. Ansonsten soll die Genehmigungsbehörde selbst Stellung nehmen.
- Beabsichtigt eine beteiligte Behörde, eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die beteiligte Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

3) GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG/BESCHEID

- Entscheidung wird von der Genehmigungsbehörde getroffen:
 - >> Genehmigung bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
 - >> Ablehnung bei Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- Genehmigungsfähigkeit ist ggf. über Nebenbestimmungen herzustellen
- Genehmigungsbehörde kann faktisch nur schlecht über fachfremde Sachverhalte entscheiden und ist auf andere Fachbehörden angewiesen
- Damit eine Genehmigung bzw. eine Ablehnung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen kann, ist sie auf die fristgerechte, hinreichend konkrete und gut begründete Stellungnahme der Fachbehörden angewiesen. Ziel sind sachrichtige und gerichtsfeste Entscheidungen. Sonst drohen verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Ein Genehmigungsbescheid ist i.d.R. in mehrere **Bereiche** aufgeteilt:

1. Hauptregelung (Tenor)
2. Ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung
3. Auflistung der Genehmigungsunterlagen
4. Nebenbestimmungen (sortiert nach Fachgebiet)
5. Sonstige Hinweise
6. Kostenentscheidung
7. Begründung
8. Rechtsbehelfsbelehrung

III. TEILREGIONALPLÄNE ENERGIE UND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beziehen sich immer auf konkrete Windenergieplanungen. Eine flächenhafte, räumliche Steuerung des Windenergieausbaus hat in Hessen dagegen bislang ausschließlich die Regionalplanung vorgenommen: durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Teilregionalplänen Energien². Diese sind für die in den Genehmigungsverfahren zu prüfenden Aspekte insofern relevant, dass im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete die im Zusammenhang mit möglichen Windenergieplanungen auf der regionalen Ebene relevanten rechtlichen und fachlichen Belange bereits abgeprüft wurden. Bei einem Windenergievorhaben innerhalb eines Vorranggebietes müssen diese nicht erneut geprüft werden. Die Prüfung ist auf Aspekte zu beschränken, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt wurden, zum Beispiel, weil sie nur anhand konkreter Anlagenstandorte geprüft werden können (Hinweise geben u.a. die Flächensteckbriefe zu den einzelnen Windenergie-Vorranggebieten).

Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung basiert auf Festlegungen im **Landesentwicklungsplan**. Darin finden sich nur wenige Vorgaben bezüglich Denkmalschutz:

5.3.2.2-1 (Z)

„Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.“ (3. LEP-Änderung)

5.3.2.2-4 (Z)

Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:

a. [...]

e. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in [...] den Kernzonen der Welt-erbestätten festgelegt werden;

f. [...]

Vorranggebiete entsprechen einem (zeichnerischen) Ziel (Z) der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden. Sie sind verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (Beachtungspflicht). Innerhalb der Vorranggebiete hat die jeweilige Raumnutzung -funktion Vorrang (hier: Windenergienutzung).

TEILREGIONALPLÄNE ENERGIE

In den Teilregionalplänen Energie der drei hessischen Regierungspräsidien sind knapp 1,9%

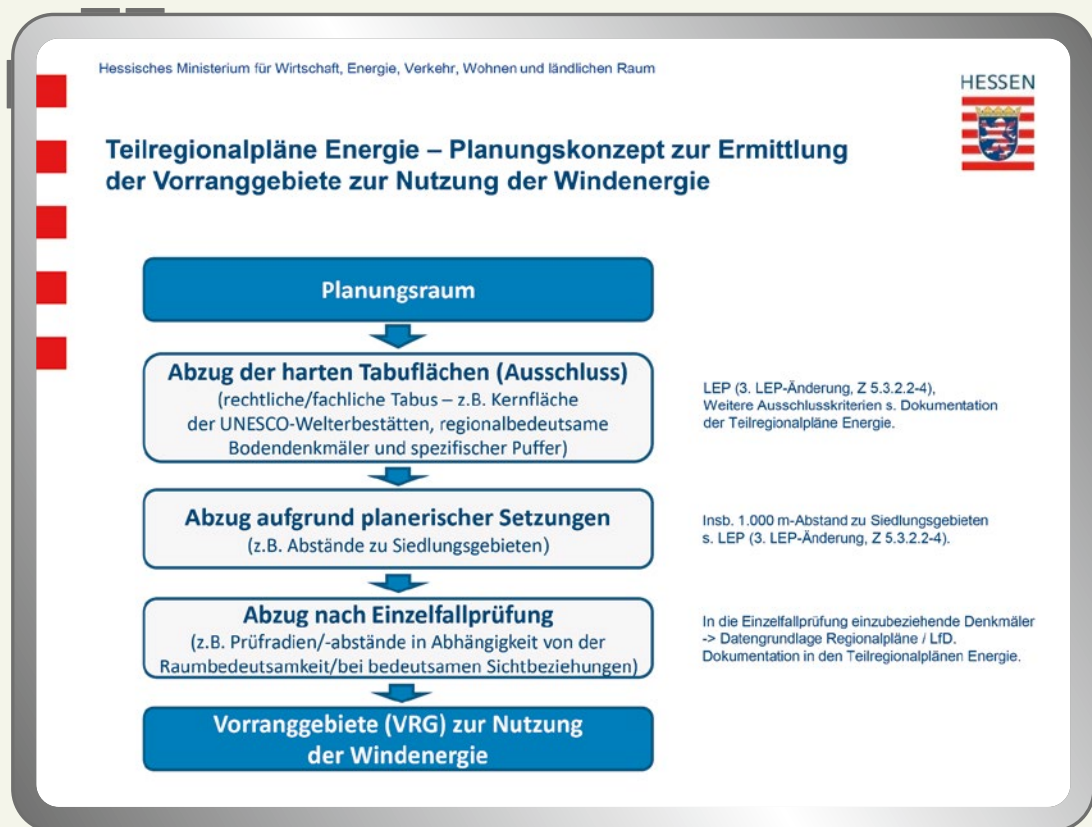
der Landesfläche für die Windenergienutzung als Vorranggebiete festgelegt worden. Damit

2 Der Begriff „Teilregionalpläne Energie“ umfasst in Hessen die folgenden Bezeichnungen: Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020, Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 sowie Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung.

erreicht Hessen den im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten ersten Flächenbeitragswert. Mit Beschluss, dass der erste Flächenbeitragswert erreicht worden ist (Anfang 2024), ist die Ausschlusswirkung in den Teilregionalplänen Energie entfallen. Zukünftig können Kommunen im Flächennutzungsplan zusätzliche Windenergiegebiete darstellen (siehe Kapitel Flächennutzungsplan).

Das Planungskonzept und die Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Prüfungen denkmalrechtlicher Belange sind beim ersten Planungsschritt (Abzug der harten Tabuflächen) und dem dritten Planungsschritt (Einzelfallprüfung) als Beispiele mit aufgeführt:

Abbildung 3:
Planungskonzept zur Ermittlung der Windenergie-Vorranggebiete in den Teilregionalplänen Energie in Hessen



Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Nach Abzug der harten Tabuflächen und planerischen Setzungen wurden auf den verbleibenden Flächen bestehende Konflikte mit dem Denkmalschutz einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die Ermittlung der Konfliktfälle basiert dabei auf

den überregional und regional bedeutsamen Denkmälern aus den Regionalplänen sowie den Datengrundlagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen. Diesen Denkmälern wurden in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Raumwirksamkeit

Prüfradien/-abstände zugeordnet. Lagen potenzielle Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Prüfradien/-abstände, wurden sie im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes vertiefend geprüft – insbesondere in Bezug auf die relevanten Sichtbeziehungen.

Bei der **Identifizierung relevanter Sichtbeziehungen**³ wurde sowohl die Sichtbeziehung vom Denkmal in die Umgebung (Hauptausblicke) sowie auf das Denkmal geprüft. Dabei werden Standorte, von denen aus das Denkmal regelmäßig von Betrachtern wahrgenommen wird, einbezogen. Von Bedeutung sind insbesondere historisch bedeutsame Sichtbeziehungen/Hauptansichten. Es wird eine Windenergieanlagenhöhe von zum Beispiel 200 Metern (in Südhessen) angenommen.

Die Eignung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen darf nicht mehr insgesamt oder mit der ganz überwiegenden Fläche in Frage gestellt werden. Die Prüfung, an welcher Stelle eine Anlage konkret realisiert werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. In den Verfahren ist insbesondere der Umgang mit Belangen des Bodendenkmalschutzes und von Kultur-/Baudenkmalern auf der Fläche der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Hinweise geben zum Teil die Steckbriefe zu den einzelnen Vorranggebieten.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für die hessischen Gemeinden besteht seit Anfang 2024 die Möglichkeit, eigene Flächen für die Nutzung der Windenergie auch **außerhalb** der Windenergie-Vorranggebiete in Bauleitplänen auszuweisen (Positivplanung, § 249 Abs. 4 BauGB). Es reicht aus, dass die Ausweisung im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt.

Wenn in der Bauleitplanung Flächen für die Nutzung der Windenergie außerhalb von Windenergie-Vorranggebieten ausgewiesen werden, sind die allgemeinen Vorschriften des BauGB anzuwenden. Das bedeutet, dass

- die Belange des Denkmalschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- die Denkmalschutzbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden und sich im Rahmen

- einer Stellungnahme in das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans einbringen können; wie auch in sonstigen Bauleitplanverfahren.

Sehr hilfreich sind Stellungnahmen, die sich auf die Belange des Denkmalschutzes im konkreten Flächennutzungsplan beziehen und (im Falle von Bedenken) Alternativen vorschlagen.

Auch nach erfolgter Flächenausweisung in einem Flächennutzungsplan spielen die Belange des Denkmalschutzes weiterhin eine Rolle: Und zwar bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Vorhabenzulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Denn erst zu diesem Zeitpunkt kann beurteilt werden, ob dem konkreten Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

3 Im Teilregionalplan Südhessen gibt es grafische Beispiele für die Einordnung von Sichtbeziehungen zu Denkmälern (https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-05/2_text.pdf, S.56-59). Diese könnten auch für Kommunen hilfreich sein, die außerhalb von Vorranggebieten zusätzliche Flächen für Windenergie ausweisen wollen.

IV. DENKMALSCHUTZ ALS BELANG IM BIMSCHG-VERFAHREN

AUFGABENVERTEILUNG IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN: REGIERUNGSPRÄSIDIEN, UNTERE DENKMALSCHUTZ- BEHÖRDEN UND LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN

Die Genehmigungsbehörde, also das jeweilige Regierungspräsidium (RP), ist Verfahrensführerin und holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Besonderheit des § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG): Das RP entscheidet im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH). In der Genehmigung des RP werden eventuell erforderliche denkmalrechtlich Genehmigungen „miterteilt“. Generell kann das RP auch ohne Vorliegen eines denkmalrechtlichen Zulassungstatbestands z.B. aufgrund von Vorschlägen der Unteren Denkmalschutzbehörden (UDB) - begründete Nebenbestimmungen in seinem Genehmigungsbescheid aufnehmen. Gleiches gilt für Hinweise (z.B. Ausformulierungen des § 21 HDSchG üblich).

Wegen ihrer unterschiedlichen Rollen, das LfDH als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Behemsherstellung und die UDB als ansonsten originäre Zulassungsbehörde, geben die beiden Behörden jeweils Stellungnahmen mit **unterschiedlicher Zielrichtung** ab! Dies erfordert im Vorfeld eine gute Abstimmung zwischen UDB und LfDH, sowohl im Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, als auch im Bereich der Bodendenkmalpflege.

Konkret bedeutet das: Das LfDH gibt eine denkmalrechtlich **fachliche** Stellungnahme ab (kann auch Vorschläge für Nebenbestimmungen machen). Die UDB hingegen gibt eine denkmalrechtlich **rechtliche** Stellungnahme ab inklusive eventueller Vorschläge für Nebenbestimmungen. Anhand dieser Stellungnahme wird die Genehmigungsfähigkeit im Bereich Denkmalschutz geprüft.

FÜR WELCHE DENKMÄLER IST EINE DENKMALSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH?

Es ist Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, welche Denkmäler von der Maßnahme betroffen sind und ob wegen deren möglicher Beeinträchtigung, Veränderung oder Zerstörung eine denkmalrechtlich Genehmigung erforderlich ist. Dies geschieht üblicherweise in fachlicher Abstimmung mit dem LfDH. Wichtig ist, dass der Genehmigungsbehörde konkret benannt wird, für welche Denkmäler eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist. Die UDB kann dabei jedoch nicht die bereits durchgeführten

Abwägungen der Regionalpläne erneut in Frage stellen. Soweit dort bereits eine Vereinbarkeit von konkreten Denkmälern mit Windvorranggebieten dargelegt ist, kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in aller Regel zu keinem anderen Ergebnis kommen. Insbesondere können nicht größere Einwirkungsbereiche als in der vorangegangenen Regionalplanung herangezogen werden oder auf Schreiben verwiesen werden, die im Verlauf des fachlichen Diskurses vor der Entscheidung über die Regionalpläne verfasst wurden und inzwischen überholt sind.

IN WELCHEM AUSMASS SIND NACHFORDERUNGEN AN DIE ANTRAGSTELLER SINNVOLL/GERECHTFERTIGT?

Aktuell ist es die Regel, dass Vorhaben innerhalb von wirksam ausgewiesenen Vorranggebieten beantragt werden. Dort ist wegen der bereits erfolgten Abschichtung zu erwarten, dass dem Vorhaben im Grundsatz keine denkmalschutzrechtlichen Belange mehr entgegenstehen. Sofern nicht neue Erkenntnisse vorliegen, die der regionalplanerischen Abwägung noch nicht zugrunde liegen, kann es deshalb allenfalls noch zu geringfügigen Verschiebungen von Anlagenstandorten kommen.

Eine Nachforderung dürfte sich in solchen Fällen deshalb auf Unterlagen beschränken, die

- a) die denkmalschutzrechtliche Ausgangssituation darstellen und somit für die Entscheidung über kleinräumige Verschiebungen relevant sind oder
- b) konkrete neue denkmalschutzrechtliche Erkenntnisse einbeziehen.

NEBENBESTIMMUNGEN

Die BlmSch-Genehmigung ermöglicht die Aufnahme von Nebenbestimmungen, um ein beantragtes Vorhaben genehmigungsfähig zu machen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind von den Fachbehörden vorzuschlagen. Sie müssen **hinreichend konkret** und **vollziehbar** formuliert sein und darüber hinaus **verhältnismäßig** und **begründet**.

Kleinräumige Verschiebungen können zum Beispiel eingefordert werden:

- bei Bodendenkmälern (eine Verschiebung ist ggf. finanzschonend für den Maßnahmenträger im Vergleich zu anderen Auflagen)
- bei Vorliegen von Kleindenkmälern (z.B. Flurkreuze, Grenzsteine)
- zum Erhalt wichtiger Sichtachsen bezüglich der Baudenkmäler u.ä.
- Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse über Boden- und Bau-/Kunstdenkmäler (z.B. durch verschiedene Prospektions- und Inventarisierungsmaßnahmen einschließlich geophysikalischer Methoden und LiDAR-Scans, Erkenntnisse des DKD-Projekts, wissenschaftliche Erkenntnisse) ist eventuell eine „Neubeurteilung“ möglich.

Die Genehmigungsbehörde ist an die Übernahme der Nebenbestimmungen nicht gebunden. Sie wird immer im Einzelfall prüfen, ob diese einer anschließenden verwaltungsgerichtlichen Überprüfung voraussichtlich standhalten können. Sofern die Genehmigungsbehörde geänderte Nebenbestimmungen für erforderlich hält, wird sie hierzu vor Bescheiderteilung mit der Fachbehörde in einen fachlichen Austausch gehen. Falls es hierbei zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann die Genehmigungsbehörde (nach einer Benehmensherstellung mit dem LfDH) eigenständig entscheiden.

WIE WIRD DIE DENKMALSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG IN DER BIMSCH-GENEHMIGUNG ERTEILT?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung führt im Tenor sämtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf, die die beantragte Anlage betreffen und die gemäß § 13 BImSchG mit einzuschließen sind. Die UDB teilt der BImSch-Behörde in ihrer Stellungnahme

mit, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann (und für welche Denkmäler) oder nicht. Eine Erteilung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid.

WELCHE DENKMALFACHLICHEN UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

Der konkrete Bedarf der erforderlichen Unterlagen ist im jeweiligen Einzelfall zwischen UDB und LfDH abzustimmen. Idealerweise erfolgt diese Abstimmung bereits vor Antragstellung auf Initiative der Antragstellenden (AST). ABER: Weder die Genehmigungsbehörde noch die Denkmal-

behörden können vom AST eine Abstimmung vor Antragstellung einfordern. Falls eine solche Vorabstimmung nicht erfolgt, hat dies keinen Einfluss auf die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Verfahrensschritte und -fristen.

KANN SICH DIE UDB DER STELLUNGNAHME DES LFDH ANSCHLIESSEN?

Die UDB ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die zuständige denkmalschutzrechtliche Behörde. Sie muss konkret mitteilen, für welche Denkmäler es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf und ob diese erteilt werden kann (bzw. unter welchen Nebenbestimmungen) oder nicht. Sie muss ihre Stellungnahme ausreichend umfangreich und

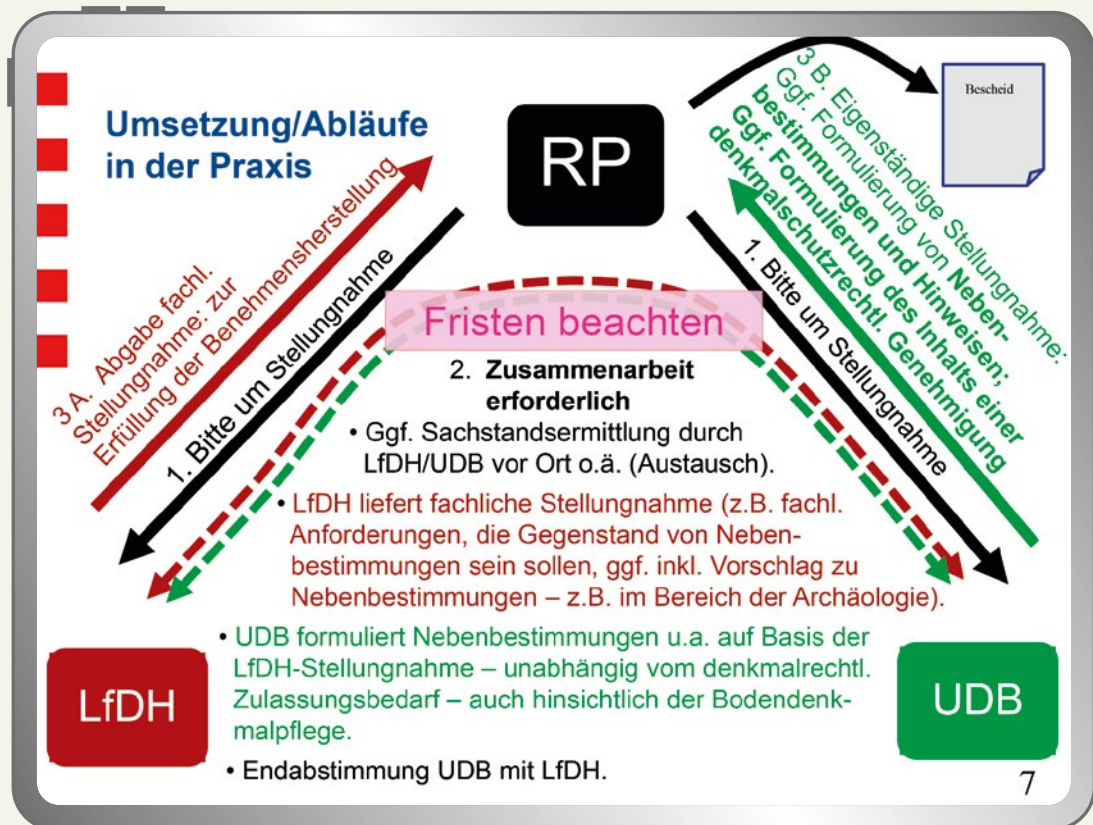
nachvollziehbar begründen. Die UDB muss deshalb **immer eine eigene Stellungnahme** erstellen, die ihrer eigenen Zuständigkeit gerecht wird. Sie kann sich also nicht nur der Stellungnahme des LfDH anschließen oder diese ohne eigene Entscheidung durchreichen. Unabhängig davon kann die UDB aber natürlich auf die separate Stellungnahme des LfDH fachlich Bezug nehmen.

WIE ERFOLGT EINE EFFIZIENTE KOMMUNIKATION?

Verteilschreiben durch die Genehmigungsbehörde erfolgen in der Regel per E-Mail an sämtliche Fachbehörden (darunter UDB, LfDH Bau&Kunst, HessenArchäologie) gleichzeitig.

Stellungnahmen der einzelnen Denkmalschutz-Fachbehörden an die Genehmigungsbehörde sollten für eine effiziente Kommunikation immer in cc: an die jeweils anderen Denkmalschutz-Fachbehörden gesendet werden. (Beispiel: Die UDB sendet an das RP und zusätzlich in cc: an LfDH Bau- & Kunstdenkmalpflege und hessen-ARCHÄOLOGIE.)

Abbildung 4:
Schematische Übersicht: Rollen, Zuständigkeiten, Behörden-Zusammenarbeit im Rahmen der denkmalrechtlichen Prüfung von Windenergievorhaben



Quelle: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN DIE VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG GESTELLT?

„Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen.

Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.“

Die Fristen zur Vollständigkeitsprüfung wurden mit der BImSchG-Novelle vom 9. Juli 2024 noch einmal verschärft. Da die oben genannten Fristen für die federführende Genehmigungsbehörde gelten, kann diese künftig den Fachbehörden für ihre Vollständigkeitsprüfung keinen ganzen Monat mehr einräumen. Auch eine Fristverlängerung für die Fachbehörde ist nur einmalig und auf maximal zwei Wochen begrenzt möglich. Das wird insbesondere auch die Abstimmung von UDB und LfDH noch einmal stärker zeitlich unter Druck setzen.

„Die [...] zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung [...] zusammenfassen.“

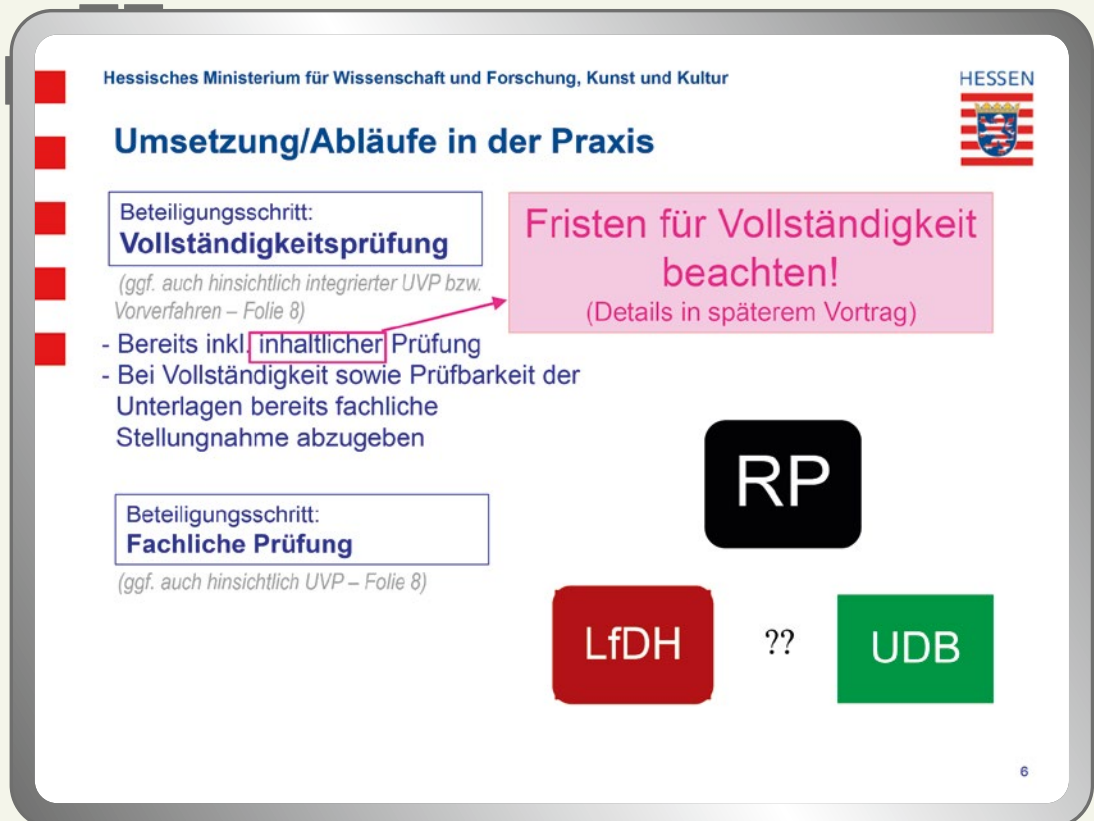
Die Denkmalschutzbehörden müssen also schon nach der ersten Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde zur Vollständigkeitsprüfung **sämtliche Unterlagen** benennen, die für die spätere Prüfung des Vorhabens erforderlich sein werden. Um hierzu auch bei dem außerordentlich kurzen zeitlichen Spielraum in der Lage zu sein, könnte es deshalb hilfreich sein, wenn die Denkmalschutzbehörden (analog zu anderen Fachbehörden wie Grundwasser, Brandschutz, ...) über

eine fachlich abgestimmte allgemeine Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen verfügen. Anhand dessen lassen sich fehlende Unterlagen mit möglichst wenig Aufwand identifizieren.

„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. **Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.**“

Es geht hier also darum, dass die erforderlichen Unterlagen überhaupt vorliegen und eine fachliche Prüfung ermöglichen. Falls zum Beispiel ein denkmalfachliches Gutachten erforderlich ist, so geht es bei der Vollständigkeitsprüfung noch nicht um sämtliche Details dieses Gutachtens, sondern zunächst einmal um die Frage, ob mit dem Gutachten eine fachliche Prüfung überhaupt möglich ist. Fachliche Einwände oder Nachfragen können auch nach der formalen Feststellung der Vollständigkeit noch erfolgen, sie sind allerdings durch die weiteren engen Verfahrensfristen begrenzt.

Abbildung 5:
Vollständigkeitsprüfung von Windenergievorhaben im Hinblick auf Denkmalschutz:
Aufgabe der UDB



Quelle: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

FACHLICHE STELLUNGNAHME

WIE SOLLTE EINE STELLUNGNAHME AUFGEBAUT SEIN?

Eine sinnvolle Gliederung kann wie folgt aufgebaut sein:

- Kurze Einleitung zum Antragsgegenstand
- Klarstellung, ob für das Vorhaben die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich ist
- Feststellung, ob diese Genehmigung erteilt werden kann
- Nummerierte Auflistung der erforderlichen Nebenbestimmungen
- Begründung zu der Gesamtentscheidung und den einzelnen nummerierten Nebenbestimmungen

Falls ein Vorhaben keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erfordert und es auch keiner sonstiger Nebenbestimmungen bedarf, wird dennoch eine Stellungnahme benötigt. Diese kann allerdings auch sehr kurz ausfallen.

Beispiel

Bezüglich des vorgesehenen Standorts der Windenergieanlage (WEA) in Verbindung mit dem 2020 wirksam gewordenen Teilregionalplan Erneuerbare Energien (TPEE 2019) des Regionalplans Südhessen ist anzumerken, dass sich die WEA im Windvorranggebiet XXX befindet. Insofern bestehen zu den beantragten WEA keine denkmalfachlichen Bedenken zu Kulturdenkmälern.

WAS MACHT DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE MIT DER STELLUNGNAHME?

Die Genehmigungsbehörde prüft die Stellungnahme der Fachbehörden (hier also diejenige der UDB) sowohl hinsichtlich der Plausibilität als auch hinsichtlich der erforderlichen formalen Kriterien. Im Idealfall sollte eine Stellungnahme ohne Umformulierung in den Genehmigungsbescheid übernommen werden können. Im Tenor der Genehmigung wird dann aufgeführt, ob eine denkmalrechtliche Genehmigung miterteilt wird, die

Nebenbestimmungen der UDB werden im Kapitel „Nebenbestimmungen“ aufgeführt, die Begründung der UDB in der Begründung der BImSch-Genehmigung. In der Praxis ergibt sich leider häufig der Bedarf, dass die Genehmigungsbehörde zu der konkreten Formulierung mit den Fachbehörden Rücksprache halten muss, gelegentlich auch hinsichtlich der Plausibilität der Stellungnahme insgesamt.

NEBENBESTIMMUNGEN (INKLUSIVE BEISPIELE)

Die Genehmigungsbehörde (RP) erstellt auf Basis der eingeholten Stellungnahmen einen Genehmigungsbescheid. Eine effiziente Verfahrensführung kann bei 25 bis 30 Fachbehörden nur gelingen, wenn sämtliche Stellungnahmen

eine hohe inhaltliche und redaktionelle Qualität haben. Es ist daher sinnvoll, bereits bewährte Nebenbestimmungen als Muster für weitere Stellungnahmen heranzuziehen.

WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN NEBENBESTIMMUNGEN GESTELLT?

Jede Nebenbestimmung muss

- hinreichend konkret,
- vollziehbar,
- verhältnismäßig,
- begründet sein.

VORSCHLÄGE FÜR FORMULIERUNGEN

Unklare Formulierung

■ Hinreichend konkret

„Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis A **vorab** mitzuteilen.“

■ Hinreichend konkret/vollziehbar

„Für die Dokumentation möglicher Befunde und das Bergen von Funden muss **genügend Zeit** eingeräumt werden.“

„Im Bereich des geplanten Standorts der WEA 4 sind Beschädigungen an den beiden dort vorhandenen Grenzsteinen **zu vermeiden**.“

„**Sofern notwendig**, können diese Grenzsteine zeitweilig versetzt und nach Abschluss der Maßnahme wieder an ihren ursprünglichen Standort verbracht werden.“

■ Verhältnismäßig

Die Genehmigungsbehörde wird durch die Stellungnahme nicht gebunden, sondern muss sie auf Verhältnismäßigkeit oder innere Widersprüche überprüfen und ggf. auch verwerfen (vergleiche Verfahrenshandbuch (VHB), Abschnitt

■ Begründet

Jede einzelne Nebenbestimmung stellt streng genommen einen belastenden Verwaltungsakt dar, der den begünstigenden Verwaltungsakt der BlmSchG-Genehmigung einschränkt. Es bedarf deshalb für jede Nebenbestimmung einer Begründung. Eine Begründung kann sich zwar auch auf mehrere Nebenbestimmungen beziehen, allerdings muss dies klar aus der Begründung

Bessere Alternative

„Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis A **mindestens 14 Tage vorab taggenau** mitzuteilen.“

„Die Dokumentation möglicher Befunde und das Bergen von Funden ist in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE) und unter deren Fachaufsicht durchzuführen.“

„Die im Bereich der WEA 4 befindlichen Grenzsteine sind vor Beschädigungen während der Baumaßnahmen zu schützen.“

„In Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zu klären, ob diese Grenzsteine vorübergehend versetzt werden können, um sie nach Abschluss der Maßnahmen an ihrem ursprünglichen Aufstellungsort wiederaufzurichten.“

4.2.4.2 Stellungnahme; Link zu VHB siehe S. 22). Bei der Formulierung einer Nebenbestimmung ist deshalb von der UDB immer zu prüfen, ob das erforderliche Ziel auch mit milderer Mitteln erreicht werden kann.

hervorgehen. Ein einfacher Verweis auf einen Gesetzestext ist als Begründung in der Regel unzureichend. Fehlende Begründungen können zu Verzögerungen führen und in letzter Konsequenz zu Schadenersatz-Ansprüchen gegenüber der säumigen Fachbehörde (vergleiche VHB 4.2.8.6 Begründung).

POSITIVE BEISPIELE DENKMALSCHUTZRECHTLICHER NEBENBESTIMMUNGEN

Beispiel 1

1. In den Bereichen der WKA 01, 02 und 04 sowie deren Zuwegungen sind Erdarbeiten durch archäologische Fachkräfte begleiten zu lassen. Werden Bodendenkmäler freigelegt, sind diese sachgemäß zu bergen und zu dokumentieren.

2. Die im Bereich der WKA 04 und 05 befindlichen Grenzsteine sind vor Beschädigungen während der Baumaßnahmen zu schützen. In Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zu klären, ob diese vorübergehend versetzt werden können, um sie nach Abschluss der Maßnahmen an ihrem ursprünglichen Aufstellungsort wiederaufzurichten.

3. Wenn bei Erdbauarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis A unverzüglich anzuzeigen.

Beispiel 2

1. Im Rahmen von Erdarbeiten können jederzeit Denkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste oder auch Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken entdeckt werden, was unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreis A zu melden ist.

2. Die für die Erdarbeiten beauftragten Firmen sind vom Antragsteller über diese Möglichkeiten entsprechend zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreis A unmittelbar zu bescheinigen.

Beispiel 3

1. Die Baufläche der WEA 01 ist vor Beginn der Bauarbeiten archäologisch zu untersuchen, um mögliche nicht obertägig sichtbare Gräber festzustellen und zu dokumentieren. Im Vorfeld der archäologischen Ausgrabung ist die bewaldete Baufläche abzuräumen, wobei die Rodung der Baumstubben ebenfalls archäologisch zu begleiten ist.

2. Zum Schutz der außerhalb des Baufeldes der WEA 02 liegenden Grabhügel vor Befahrung, Beschädigung oder Auflagerung ist eine strikte, optisch gut sichtbare Baufeldbegrenzung während der gesamten Bauzeit der WEA und während deren Rückbaus einzuhalten.

3. Die Ausgrabungen nach Nebenbestimmung 1 sind in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen – Archäologie) und unter deren Fachaufsicht durchzuführen.

4. Die Kosten der geforderten Maßnahmen sind gem. § 18 Abs. 5 HDSchG vom Planbetreiber zu tragen.

5. Die geforderten Maßnahmen sind von wissenschaftlich qualifiziertem und denkmalfachlich geeignetem Personal und nach Maßgabe der hessischen Grabungsdokumentationsrichtlinien durchzuführen.

VERBESSERUNGSPOTENZIAL BEI DENKMALSCHUTZRECHTLICHEN NEBENBESTIMMUNGEN

„Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz - HDSchG).“

Hierbei handelt es sich streng genommen nicht um eine Nebenbestimmung, die die Genehmigungsbehörde im Bescheid festzulegen hat, sondern nur um einen Hinweis, da sich die Regelung unmittelbar aus einem Gesetz ergibt.

ACHTUNG: Hinweise sind im Gegensatz zu Nebenbestimmungen nicht vollstreckbar. Sie gehören grundsätzlich nur in den Bescheid, wenn damit den Betreibern im Einzelfall bedeutungsvolle Sachverhalte vorsorglich zur Kenntnis gegeben werden sollen (vgl. VHB 4.2.8.8 Hinweise (Anhang)).

„Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte einzumessen, die Denkmäler zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.“

Hier fehlt es an einer Klarstellung, wer darüber zu entscheiden hat, ob eine In-Situ-Erhaltung „unmöglich“ ist. Besser wäre ein Verzicht auf die Nebenbestimmung bzw. Verlagerung auf die spätere Abstimmung im Einzelfall mit der Denkmalschutzbehörde.

Gelegentlich findet sich folgender Satz in vorgeschlagenen Nebenbestimmungen:

„Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.“

Da dies keinerlei Regelungswirkung hat, ist ein solcher Hinweis bestenfalls noch innerhalb der Begründung vorzusehen. Es sollte jedoch überlegt werden, ob er überhaupt sachdienlich für die Genehmigungserteilung ist.

V. LINKS UND KONTAKTE

Gemeinsamer Erlass

des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Denkmalschutzrecht im Verfahren nach BImSchG (01.02.2018)
www.denkmal.hessen.de/sites/denkmal.hessen.de/files/2023-05/erlass_bimSchg-verfahren_ab-lauf_beteiligung_denkmalschutz.pdf

Verfahrenshandbuch

Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG Durchführung von Genehmigungsverfahren bei
Windenergieanlagen
www.hlnug.de/downloads (siehe unter Genehmigungsverfahren)

Kontakte

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
www.denkmal.hessen.de

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
www.lea-hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Projektgruppe Windenergieanlagen
Wilhelminenstr. 1-3
64278 Darmstadt
Telefon: 06151 12-6369
E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Telefon: 0561 106-4747
E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
Dezernatsleitung 43.1
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: 0641 303-4410 / -4438
E-Mail: petra.baumann@rpgi.hessen.de
und johanna.volp@rpgi.hessen.de

und
Dezernat Immissionsschutz und Energiewirt-
schaft Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Telefon: 0561 106-2946
E-Mail: ImmissionsschutzHEF@rpks.hessen.de

VI. IMPRESSUM

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.landwirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
www.wissenschaft.hessen.de

Redaktion

Genius GmbH, Darmstadt

Grafische Konzeption und Gestaltung

Janin Kalle – Büro für Kommunikationsdesign, Mainz

Bildnachweise

Titel: ©iStock_ezypix

Stand

März 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



landwirtschaft.
hessen.de



wissenschaft.
hessen.de